

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 19

229

31. Juli 1999

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Lehrzuchtordnung</i>	229	<i>Landeskirchlichen Gebührenordnung</i> 232
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der</i>		<i>Änderung der Verfassung der Evang. Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen</i> 232
		<i>Dienstnachrichten</i> 243

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Lehrzuchtordnung

vom 10. Juni 1999 AZ 21.030 Nr. 30

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 24 der Lehrbeanstandungsordnung verordnet:

Artikel 1

Neufassung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Lehrzuchtordnung in der Fassung vom 14. Juli 1959 (Abl. 38 S. 385) erhalten folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen zur Lehrbeanstandungsordnung

Zu § 2 (Bereinigung von Anstößen im Lehrgespräch):

1. Entsteht durch eine kirchliche Amtsträgerin oder einen kirchlichen Amtsträger ein Anstoß im Sinne des § 2, so werden diejenigen Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder Gemeindeglieder, die davon wissen, zunächst selbst versuchen oder durch andere den Versuch machen lassen, daß der Anstoß in persönlicher und seelsorgerlicher Weise bereinigt wird.

2. Gelingt dies nicht, so ist das Dekanatamt oder die Prälatin oder der Prälät zu Rate zu ziehen, in deren beziehungsweise dessen Bezirk die Amtsträgerin oder der Amtsträger wohnt, die beziehungsweise der zu

dem Anstoß Anlaß gegeben hat. Bei der Auswahl derer, die das Lehrgespräch führen sollen, ist zu beachten, daß zunächst in sachlicher Weise der Tatbestand zu klären ist und daß versucht werden soll, einen vorliegenden Anstoß möglichst außerhalb eines Spruchverfahrens (§ 9) zu bereinigen.

3. Zeigt sich, daß bei dem Lehrgespräch der Tatbestand nicht ohne Schwierigkeiten zweifelsfrei geklärt werden kann, so ist dem Oberkirchenrat hierüber alsbald zu berichten.

4. Kirchliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, die zur Aufsicht berufen sind, entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es erforderlich ist (§ 2 Satz 2), daß sie das Gespräch selbst führen.

5. Wegen der näheren Bestimmungen dessen, worin eine Preisgabe der Grundlage der Kirche gesehen wird, vergleiche Nrn. 36 bis 38 zu § 16.

Zu § 3 (Ermittlung):

6. Ob das Lehrgespräch zur Bereinigung des Anstoßes geführt hat, wird im Zweifel vom Dekanatamt oder endgültig vom Oberkirchenrat festgestellt.

7. Der Beschluß des Oberkirchenrats, durch den Ermittlungen eingeleitet werden, ist zu begründen. Dasselbe gilt für einen Beschluß des Ständigen Ausschusses der Landessynode, mit dem er die Einleitung von Ermittlungen verlangt. Die oder der Betroffene erhält Abschrift des Beschlusses des Oberkirchenrats.

8. Die Ermittlungen beziehen sich in erster Linie auf die gesamte Verkündigung der oder des Betroffenen. Die Ermittlungen über ihre oder seine Persönlichkeit

haben auch die Verhältnisse zu klären, die für eine Entscheidung nach § 17 Abs. 2 bedeutsam sind.

9. Die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer ist an Weisungen des Oberkirchenrats gebunden.

Zu § 4 (Vorschriften für die Ermittlung):

10. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der für die Beurteilung ihrer oder seiner Verkündigung und Persönlichkeit bedeutsam ist.

11. Zu mündlichen Ermittlungen ist die oder der Betroffene und, sobald durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen (Nr. 15), ihr oder sein Beistand zu laden. Bleibt die oder der Betroffene und ihr oder sein Beistand oder eine oder einer von ihnen aus, so hindert dies den Fortgang der mündlichen Ermittlungen nicht.

12. Die oder der Betroffene kann verlangen, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen gegenübergestellt zu werden, die in ihrer beziehungsweise seiner Abwesenheit gehört worden sind, sofern dem nicht wichtige Hindernisse (z.B. weite Entfernung, Krankheit) entgegenstehen.

13. Die Niederschrift über mündliche Verhandlungen soll sämtliche daran beteiligte Personen nennen. Personen, deren Aussagen die Niederschrift enthält, werden nach Name, Vorname, Alter, Stand, Beruf und Wohnung bezeichnet; stehen sie zur Betroffenen oder zum Betroffenen in verwandtschaftlicher oder schwägerschaftlicher Beziehung, so wird dies vermerkt. Die Niederschrift wird der oder dem, deren oder dessen Aussage sie enthält, vorgelesen oder zum Durchlesen übergeben. Sie oder er soll sie auch unterzeichnen.

14. Der Kirchengemeinderat wird zunächst in Abwesenheit seiner geistlichen Mitglieder gehört. Das Ergebnis wird im Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats festgehalten. Zu den Ermittlungsakten wird ein beglaubigter Auszug aus dem Verhandlungsbuch genommen.

Zu § 5 (Beistand):

15. Der Beistand muß sich durch schriftliche Vollmacht der oder des Betroffenen ausweisen. Ermittlungen können auch dann durchgeführt werden, wenn kein Beistand erschienen ist.

Zu § 7 (Gutachten):

16. Hält die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer (Nr. 9) die Einholung eines theologischen Gutachtens für angebracht, so hat sie oder er dies auf

Grund eines Berichts über den Stand ihrer oder seiner Ermittlungen beim Oberkirchenrat zu beantragen.

17. Droht durch die Einholung von Gutachten eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens einzutreten, so kann, solange über den Abschluß der Ermittlungen (§ 3) noch nicht entschieden ist, vom Oberkirchenrat, im Spruchverfahren vom Spruchkollegium, eine Frist für die Vorlage eines Gutachtens gesetzt werden.

Zu § 8 (Abschluß der Ermittlung):

18. Erachtet die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer ihre oder seine Erhebungen für abgeschlossen, so übergibt sie oder er sämtliche Akten ohne eigene Stellungnahme zur Sache dem Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Ermittlungsführerin oder den Ermittlungsführer zur Ergänzung der Ermittlungen veranlassen.

19. Der Oberkirchenrat kann seine Beschlüsse auf Grund der Akten fassen. Er kann aber auch nach seinem Ermessen die Betroffene oder den Betroffenen und ihren oder seinen Beistand zu einer mündlichen Verhandlung in eine Sitzung des Oberkirchenrats oder vor eine Kommission von Mitgliedern des Oberkirchenrats laden. Die Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit der oder des Betroffenen und ihres oder seines Beistandes.

20. Von der Beratung und Beschlußfassung sind Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeschlossen, bei denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 gegeben sind.

21. Der Eröffnungsbeschluß wird der oder dem Betroffenen und ihrem oder seinem Beistand (Nr. 15) gegen Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbcheinigung mitgeteilt.

Zu § 9 (Spruchverfahren):

22. Wird vom Oberkirchenrat das Spruchverfahren eröffnet, so sind der oder dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums sämtliche Akten der Ermittlungen zu übergeben.

23. Die oder der Vorsitzende des Spruchkollegiums macht sämtlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums die Akten zugänglich; sie oder er kann für die Weitergabe der Akten eine Frist setzen.

24. Die oder der Vorsitzende des Spruchkollegiums bestimmt alsbald ein Mitglied des Spruchkollegiums zur Berichterstatteerin oder zum Berichterstatter.

25. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende ein Mitglied des

Spruchkollegiums oder mehrere Mitglieder desselben beauftragen, weitere Ermittlungen anzustellen.

26. Nach Abschluß der weiteren Ermittlungen erhalten die Verfahrensbeteiligten auf Antrag Gelegenheit, die Akten, die dem Spruchkollegium vorliegen, im Oberkirchenrat einzusehen.

Zu § 13 (Mündliche Verhandlung):

27. Ist die mündliche Verhandlung vor dem Spruchkollegium genügend vorbereitet, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung.

28. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Spruchkollegiums zur Sitzung ein mit der Aufforderung, ihr oder ihm alsbald den Empfang der Einladung zu bestätigen. Ist ein Mitglied des Spruchkollegiums verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es hiervon die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu benachrichtigen. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen wird.

29. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestellt eine landeskirchliche Beamtin oder einen landeskirchlichen Beamten als Schriftführerin oder Schriftführer, die beziehungsweise der über den Gang der Verhandlung eine Niederschrift aufnimmt, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aussagen werden auf Anordnung der oder des Vorsitzenden protokolliert. Tonbandaufnahmen ersetzen die Niederschrift nicht. Für die Schriftführerin oder den Schriftführer gilt § 11 entsprechend.

30. Zu Beginn der Verhandlung werden die Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und über ihre Pflichten belehrt. Die Zeuginnen und Zeugen treten danach ab, bis sie wieder aufgerufen werden.

31. Der Beschluß über die Eröffnung des Spruchverfahrens ist zu verlesen.

32. Danach wird die oder der Betroffene zur Person und zur Sache gehört. Ist sie oder er nicht erschienen, so kann ihr oder sein Beistand für sie oder ihn eine Erklärung abgeben.

Zu § 15 (Beweisaufnahme):

33. Beweis wird erhoben durch Vernehmung der anwesenden Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen und durch Verlesung von Niederschriften über Aussagen nicht anwesender Zeuginnen, Zeugen und Sachverständiger sowie von Gutachten und Urkunden.

Zu § 16 (Entscheidung des Spruchkollegiums):

34. Das Spruchkollegium berät und entscheidet in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten und der Schriftführerin oder des Schriftführers in nichtöffentlicher Sitzung.

35. Gegenstand der Entscheidung kann nur sein, was auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

36. Preisgeben ist insbesondere ein Bekämpfen, krasse Entstellen oder Fallenlassen dessen, was in § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes als die unantastbare Grundlage der kirchlichen Arbeit und Gemeinschaft bezeichnet wird.

37. Das Unterstellen des biblischen, reformatorisch verstandenen Evangeliums von Jesus Christus unter menschliche Ansprüche und Gedanken wird beispielsweise in Lehren und Verhaltensweisen sichtbar, wie sie in der Theologischen Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934 verworfen werden.

38. Die entscheidenden Grundzüge des Evangeliums von Jesus Christus kennzeichnen die Arbeit und Gemeinschaft der Evangelischen Kirche. Als entscheidend ist anzusehen, was die Verkündigung und Lehre einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers als evangelisch kennzeichnet. Dazu gehört, daß sie vereinbar ist mit der reformatorischen Wertung der Heiligen Schrift (*sola scriptura*), daß in ihr das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn und dem alleinigen Heilmittler zum Ausdruck kommt (*sola gratia*) und daß sie die Gewißheit bezeugt, daß wir allein durch den Glauben gerecht werden (*sola fide*).

39. Die Entscheidung des Spruchkollegiums wird schriftlich festgelegt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Spruchkollegiums zu unterzeichnen. Die Entscheidung wird mit ihrer gegen Zustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung vollzogenen Bekanntgabe an die Betroffene oder den Betroffenen oder, wenn dies nicht möglich ist, spätestens mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeskirche oder mit ihrer Bekanntgabe vor der Gemeinde, in der die oder der Betroffene tätig war, wirksam.

Zu § 19 (Sonderfälle):

40. Bei den Ermittlungen (§ 4) wird einer kirchlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung, einer Einrichtung, einem Werk oder einem Verein, in deren Dienst die oder der Betroffene steht, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

41. Trifft das Spruchkollegium die Feststellung nach § 16 Abs. 1, so sind in der Begründung die eintretenden Rechtsfolgen im einzelnen zu bezeichnen.

Zu § 20 (Beendigung des Dienstverhältnisses):

42. Die Einstellung des Verfahrens wird bis zur Eröffnung des Spruchverfahrens vom Oberkirchenrat verfügt, danach von der oder dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums.

Zu § 21 (Auslagen):

43. In Notfällen kann der Oberkirchenrat der oder dem Betroffenen für ihre oder seine Auslagen eine Beihilfe geben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

D r . D a u r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Landeskirchlichen Gebührenordnung

vom 10. Juni 1999 AZ 13.102 Nr. 3

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderungen

Die Landeskirchliche Gebührenordnung vom 19. Januar 1932 (Abl. 25 S. 109), zuletzt geändert durch kirchliche Verordnung vom 3. November 1998 (Abl. 58 S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von Abschnitt II werden die Worte „und Auskünfte“ gestrichen.
2. Abschnitt II Nr. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

D r . D a u r

Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. Juni 1999 AZ 54.67-3/0 Nr. 7

Nachstehend wird die Änderung der Verfassung der Evang. Fachhochschule Reutlingen bekanntgemacht. Hierdurch wird die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. April 1980 (Abl. 49 S. 77) ersetzt.

D r . D a u r

Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen

vom 7. Mai 1999

Der Trägerverein der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen erläßt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats vom 28. April 1999 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen in Verbindung mit § 9 Abs. 4 lit a der Satzung des Trägervereins vom 27. November 1972, zuletzt geändert am 9. November 1981, und § 3 lit a des Vertrages der Evangelischen Landeskirche mit dem Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e. V. die nachfolgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen:

Artikel 1 Neufassung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen (staatlich anerkannte Fachhochschule des Evangelischen Vereins für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e. V.) vom 18. September 1979 (Abl. 49 S. 77), zuletzt geändert am 23. November 1990, erhält folgende Fassung:

**„Verfassung der Evangelischen Fachhochschule
Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für
Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie,
staatlich anerkannte Fachhochschule der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
mit Sitz in Ludwigsburg,
in der Fassung vom 1. September 1999**

Präambel

Der Evangelische Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e. V. hat im Benehmen mit der Evange-

lischen Landeskirche in Württemberg und in Erfüllung des vom Evangelium Jesu Christi her gegebenen Auftrags und in Wahrnehmung der damit gegebenen Verantwortung für den Menschen, seine Würde und seine Rechte, wie für eine humane und soziale Gesellschaft, eine Fachhochschule in Reutlingen gegründet.

Der Evangelische Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e. V. hat die Trägerschaft der von ihm gegründeten Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen mit Ablauf des 31. August 1999 auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg übertragen.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat zum 1. September 1999 den Sitz der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen von Reutlingen nach Ludwigsburg verlegt. Die Fachhochschule führt ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg“. Im internationalen Verkehr kann die Zusatzbezeichnung „Protestant University of applied Sciences“ verwendet werden.

Die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg hat mit Ablauf des 31. August 1999 die von ihr errichtete Evangelische Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg aufgehoben. Zum 1. September 1999 wurde die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg, um das Studienprogramm erweitert, welches an der Evangelischen Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg angeboten worden war.

Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg hat die Aufgaben,

– für soziale und kirchliche Berufe auf den Erkenntnissen der Forschung beruhend praxisbezogen auszubilden,

– Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums anzubieten,

– mit Bezug auf ihre Ausbildungs- und Weiterbildungsaufgabe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen und die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis zu fördern,

– an der persönlichen und sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenslagen mitzuwirken.

Sie erfüllt diese Aufgabe, in Freiheit und Bindung des Evangeliums sowie in der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium. Dabei wird sie insbesondere

– Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung für Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Religionspädagogen, Religionspädagoginnen, Diakone und Diakoninnen in sozialen Diensten in Kirche, Diakonie und Gesellschaft sowie für den Gemeindeaufbau durchführen,

– für die sozialwissenschaftliche und theologische Reflexion des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens von Kirche und Gesellschaft Sorge tragen,

– Verantwortung für Forschung und Lehre in den Sozialwissenschaften, der Evangelischen Theologie und Diakoniewissenschaften übernehmen,

– zur Entwicklung sozialer, kirchlicher und diakonischer Praxis durch Forschung beitragen,

– eine freie und partnerschaftliche Kommunikation der Lehrenden, Lernenden und weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und ihr in der Gestaltung der Hochschule Rechnung tragen,

– unter Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinwirken und die Gleichberechtigung fördern,

– die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender berücksichtigen,

– die Entwicklung einer ökumenischen, interreligiösen und interkulturellen Perspektive in der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung und in der Praxis unterstützen,

– mit anderen Hochschulen und Organisationen in Fragen der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie der Forschung auch auf internationaler Ebene zusammenarbeiten.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz und Gliederung

(1) Trägerin der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg, ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

(2) Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Ludwigsburg.

(3) Die Fachhochschule umfaßt einen Fachbereich I (Soziale Arbeit) mit den Diplomstudiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik und einen Fachbereich II (Religionspädagogik) mit dem Diplomstudiengang Religionspädagogik.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die Fachhochschule weiß sich dem diakonischen Auftrag der Evangelischen Kirche verpflichtet. Ihre Arbeit richtet sich nach den in der Präambel dieser Verfassung niedergelegten Grundsätzen.

(2) Die Fachhochschule bereitet auf wissenschaftlicher Grundlage durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten in Arbeitsbereichen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik und der Religionspädagogik, auch auf die berufliche Praxis der Gemeindediakonie, der Sozialdiakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des evangelischen Religionsunterrichts vor.

(3) Zu den Aufgaben der Fachhochschule gehören auch Studienangebote der Fortbildung und Weiterbildung.

(4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(5) Die Fachhochschule arbeitet mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg bei der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Diakoninnen und Diakonen zusammen. Sie kooperiert mit kirchlichen, diakonischen und weiteren öffentlichen und frei gemeinnützigen Einrichtungen, Ausbildungsstätten und Hochschulen.

Abschnitt II Die nichtstaatliche Fachhochschule in evangelischer Trägerschaft

§ 3

Struktur

Folgende Struktur bestimmt die Arbeit der Fachhochschule:

1. Die Trägerin (§ 4);
2. die Fachhochschule (§§ 5 ff.)

§ 4

Aufgaben der Trägerin

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg stellt sicher, daß die Mitglieder der Fachhochschule die durch Art. 5 Abs. 3 S.1 Grundgesetz verbürgte Freiheit der Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums wahrnehmen können. Sie übernimmt Verantwortung für die Einhaltung der Zielsetzung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg durch die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg.

(2) Unbeschadet der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung nach dem Fachhochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. 1977 S. 522 ff.), geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73, ber. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), untersteht die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Trägerin.

(3) Die Fachhochschule verwaltet im Rahmen dieser Verfassung ihre Angelegenheiten selbst.

(4) Die Aufgaben und die Rechte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Trägerin der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg werden von einem Kuratorium und vom Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen.

(5) Das Kuratorium nimmt folgende Aufgaben und Rechte wahr:

1. Die Berufung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers einschließlich des Rektors oder der Rektorin, des Prorektors oder der Prorektorin, der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder Prodekaninnen und die Ausübung der Dienstaufsicht über diese;

2. die Bestätigung von Lehraufträgen;

3. die Zustimmung zum Erlaß der Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs- und Berufungsordnungen;

4. die Entscheidung über eine Erweiterung der Ausbildungszeige und der Fortbildungs- und Weiterbildungsprogramme sowie über die Änderung der Zahl der Studienplätze im Einvernehmen mit der Fachhochschule;

5. die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Beratung des Haushalts- und Stellenplanentwurfs;

6. die Vertretung der Trägerin im Großen Senat;

7. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 2;

8. die Bildung, Veränderung, Aufhebung, Zuordnung und Organisation von Instituten (§ 26 Abs. 2);

9. den Erlaß von Haushaltsrichtlinien für die Studierendenschaft (§ 9 Abs. 6).

(6) Entscheidungen über grundsätzliche Änderungen beim Betrieb der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg werden von den zuständigen Organen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat getroffen. Weiter ist das Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erforderlich:

1. Bei der Änderung der Verfassung der Fachhochschule;
2. bei der Änderung der Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs- und Berufsordnungen;
3. bei der Berufung, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers einschließlich des Rektors oder der Rektorin, des Prorektors oder der Prorektorin, der Dekane oder der Dekaninnen und der Prodekane oder der Prodekaninnen;
4. bei der Festlegung der Zahl der Studienplätze.

(7) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit den zuständigen Organen.

Abschnitt III Mitgliedschaft der Fachhochschule

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind:

1. Die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 ff.);
2. die immatrikulierten Studierenden (§ 9 f.);
3. die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch:

1. Ehemals hauptberufliche Lehrkräfte im Ruhestand;
2. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen;
3. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 sind jedoch im Rahmen der Selbstverwaltung der Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachhochschule nach dieser Verfassung.

§ 6 Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören:

1. die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrkräfte;
2. die nebenberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrkräfte einschließlich der Lehrbeauftragten.

Hauptberuflich tätig sind Lehrkräfte, die einen Dienstauftrag mit mindestens 50 v. H. zeitlicher Inanspruchnahme wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag unbeschadet der Vorschriften des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73, ber. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), gemäß § 2 Absatz 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Fachhochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnung mitzuwirken und in den Organen der Fachhochschule nach Maßgabe dieser Verfassung mitzuarbeiten.

§ 7 Berufungsvoraussetzungen für hauptberuflich tätige Lehrkräfte

(1) In ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung müssen hauptberufliche Lehrkräfte den Anforderungen genügen, die die Lehrtätigkeit an sie stellt.

Sie müssen

1. ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium an einer Hochschule mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung oder einer gleichwertigen kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben;
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, nachweisen;
3. die erforderliche pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung und Fortbildung erworben wird, nachweisen;
4. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird, besitzen;
5. die evangelische Zielsetzung der Fachhochschule bejahen und fördern.

(2) Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zulassen, soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht und der Bewerber oder die Bewerberin hervorragende fachliche Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 8

Berufung

(1) Die Berufung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrkräfte obliegt dem Kuratorium mit folgenden Maßgaben:

1. Die Berufung dieser genannten Mitglieder der Fachhochschule erfolgt nach öffentlicher Stellenausschreibung auf Vorschlag des Senats. Der Vorschlag soll drei Namen in der Reihenfolge eins bis drei enthalten; er bedarf einer Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats und mehr als der Hälfte der hauptberuflichen Lehrkräfte.

Berufung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrkräfte erfolgen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

2. Hat das Kuratorium oder der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, einen oder eine der Vorgeschlagenen zu berufen und können diese von einer aus drei Vertretern/Vertreterinnen des Kuratoriums oder des Evangelischen Oberkirchenrats und drei Mitgliedern der Fachhochschule paritätisch zu besetzenden Kommission binnen vier Wochen nicht beseitigt werden, so macht der Senat einen neuen Vorschlag entsprechend Nummer 1. Kommt innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, kann das Kuratorium nach Anhörung des Senats im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eine geeignete Persönlichkeit berufen.

3. Mit Zustimmung des Erweiterten Senats kann das Kuratorium Berufungen nach Nummer 1 ohne Ausschreibung der Stelle aussprechen.

(2) Nebenberufliche Lehrkräfte werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Fachbereichsräte im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eingestellt und entlassen. Lehraufträge werden vom Rektor oder von der Rektorin auf Vorschlag der Fachbereichsräte erteilt und bedürfen der Bestätigung durch das Kuratorium.

(3) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin oder des Senats im Falle des § 14 Abs. 2 Nr. 5.

(4) Das Nähere regelt eine Berufsordnung, die mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Senat erlassen wird.

§ 9

Studierende

(1) Student oder Studentin ist, wer an der Fachhochschule immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung, die vom Senat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wird und der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Die Immatrikulationsordnung regelt insbesondere die Immatrikulation und deren Rücknahme, die Exmatrikulation und die Beurlaubung von Studierenden.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Fachhochschule die Studierendenschaft. Der Studierendenschaft gehören alle Studierenden an, sofern sie ihren Austritt nicht schriftlich gegenüber dem AStA erklärt haben.

(3) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Die Vollversammlung;
2. der allgemeine Studierendenausschuß (AStA)

Weitere Organe können gebildet werden.

(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. Sie wählen nach eigener Satzung ihre Organe.

(5) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die von der Vollversammlung beschlossen wird. Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Studierendenschaft zustimmen. Die Satzung wird durch den Senat genehmigt. Kann die Satzung vom Senat nicht genehmigt und auf Vermittlung des Senats von der Studierendenschaft keine genehmigungsfähige Satzung vorgelegt werden, so erläßt der Senat nach Anhörung der Studierendenschaft und nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten eine Satzung entsprechend § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 2.

(6) Die Studierendenschaft erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Fachhochschule. Das Kuratorium erläßt hierzu Haushaltsrichtlinien.

§ 10

Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Verfassung;
2. die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere im Blick auf die Studienqualität;
3. die Wahrnehmung der sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Stellen übertragen sind;
4. die Pflege der Beziehungen zu Studierenden im regionalen und überregionalen Bereich und den evangelischen und katholischen Studierendengemeinden;
5. die Förderung kultureller Interessen der Studierenden.

(2) Die Satzung der Studierendenschaft trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Ziele und Aufgaben sowie über die Beschlußfähigkeit der Organe der Studierendenschaft;
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft;
3. die Art der Beschlußfassung, einschließlich der Abstimmungsmodalitäten, sowie die Form der Bekanntgabe der Organbeschlüsse;
4. die Ziele und Aufgaben des allgemeinen Studierendenausschusses;
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplans im Sinne der Richtlinien (§ 9 Abs. 6);
6. das Zusammenarbeiten mit haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften, der Hochschulleitung und der Trägerin.

Abschnitt IV Organe der Fachhochschule

§ 11 Gliederung der Organe

(1) Organe der Fachhochschule sind:

1. Der Senat;
2. der Rektor oder die Rektorin

(2) Die Mitglieder der Organe der Fachhochschule sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 12 Der Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. Kraft Amtes:

- a) der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende;
- b) der Prorektor oder die Prorektorin;
- c) die Dekane oder die Dekaninnen und die Prodekane oder die Prodekaninnen;
- d) der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin.

2. Aufgrund von Wahlen:

- a) fünf weitere hauptberufliche Lehrkräfte;
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der nebenberuflichen Lehrkräfte einschließlich der Lehrbeauftragten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) je Fachbereich;
- c) studentische Vertreter und Vertreterinnen, deren Anzahl die Hälfte der hauptberuflichen Lehrkräfte nicht überschreiten darf (Nr. 1 a), b), c) und Nr. 2 a));
- d) drei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Mitglieder des Senats, die ihm nicht von Amts wegen angehören, werden von den Gruppen, die sie entsenden, für zwei Jahre gewählt, bis auf die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, diese werden für ein Jahr gewählt werden. Grundlage ist die Wahlordnung gemäß § 13 Abs. 3. Bei Erstellung von Wahlvorschlägen für die weiteren hauptberuflichen Lehrkräfte sowie für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 1 lit c entsprechend der Studierendenzahlen und bei deren Wahl ist sicherzustellen, daß die Fachbereiche im Senat angemessen berücksichtigt sind.

(3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; er oder sie hat Stimmrecht bei Entscheidungen zu Fragen der Verfassung, der Verwaltung und des Haushalts der Fachhochschule, insbesondere bei den Aufgaben gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 6 und 7.

§ 13 Erweiterter Senat (Großer Senat)

(1) Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Verfassung, bei der Wahl zur Erstellung von Berufungsvorschlägen an das Kuratorium für den Rektor oder die Rektorin und den Prorektor oder die Prorektorin, bei der Beratung von Grundsatzfragen wie bei der Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des Rektors oder der Rektorin und des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten treten alle

hauptberuflichen Lehrkräfte dem Senat hinzu und bilden den Großen Senat. Die Zahl der Studierendenvertreter erhöht sich durch das Hinzutreten von weiteren gewählten Studierenden, deren Anzahl die Hälfte der hinzugetretenen hauptberuflichen Lehrkräfte nicht übersteigen darf. Es gelten die Studierenden als gewählt, die nach der Wahl der studentischen Vertreter und Vertreterinnen für den Senat auf den Plätzen der Nachrückliste stehen. Die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhöht sich durch das Hinzutreten weiterer zwei Personen, die durch Wahl in ihrer Gruppe zu bestimmen sind.

(2) Dem Großen Senat gehören drei Vertreter / Vertreterinnen des Kuratoriums mit beratender Stimme an.

(3) Der Große Senat erläßt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe der Fachhochschule gilt, sowie eine Wahlordnung für die Wahl zu den Gremien der Fachhochschule.

§ 14

Aufgaben und Arbeitsweise des Senats

(1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachhochschule, soweit sie nicht anderen Organen der Fachhochschule übertragen sind.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass einer Veröffentlichungssatzung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat;
2. Erlass der Zulassungsregeln (Immatrikulationsordnung) im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und mit Zustimmung des Kuratoriums;
3. Erlass der Studien- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und mit Zustimmung des Kuratoriums;
4. Vorschläge für die Berufung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrkräfte;
5. Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin;
6. Entwurf des Haushalts- und Stellenplans;
7. Erteilung von Aufgaben an die Mitglieder der Fachhochschule;
8. Erlass einer Berufsordnung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und mit Zustimmung des Kuratoriums;
9. Beschlußfassung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Rektors oder der

Rektorin, der Dekane oder Dekaninnen und der Ausschüsse, wobei die betreffenden Personen kein Stimmrecht haben;

10. Stellungnahme gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat über beantragte, begrenzte oder endgültige Entlassung von Studierenden aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens, sofern der Senat angerufen wird. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung;

11. Genehmigung der Satzung der Studierendenschaft gemäß § 9 Abs. 5;

12. Erlass von Ordnungen über die Verwaltung und die Nutzung von Betriebseinheiten;

13. Vorschläge für die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen sowie deren Organisation;

14. Vorschläge für eine Lehrverpflichtungsordnung.

(3) Den Vorsitz des Senats hat der Rektor oder die Rektorin. Die Sitzungsleitung kann durch Beschluß einem anderen Mitglied des Senats übertragen werden.

(4) Eine Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder ein Fachbereichsrat die Einberufung schriftlich verlangen. Die Senatssitzungen sind in der Regel öffentlich. Personalfragen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Mitglieder des Senats unterliegen in diesen Fragen der Schweigepflicht. Ausgenommen davon sind die Wahlergebnisse.

(5) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein. Die hauptberuflichen Lehrkräfte müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben.

(6) Ständige Ausschüsse des Senats sind: Die gemeinsame Kommission der Fachbereiche, der Zulassungsausschuß, der Wahlausschuß und der Berufungsausschuß.

§ 15

Rektor oder Rektorin und Prorektor oder Prorektorin

(1) Der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte auf Vorschlag des Erweiterten Senats (§ 13) vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März. Der Rektor oder die Rektorin bestimmt den Geschäftsbereich der Prorektorin oder des Prorektors und seine oder ihre Vertretung.

(2) Der Rektor oder die Rektorin leitet und vertritt die Fachhochschule, soweit die Vertretung nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat oder in Prüfungsangelegenheiten den nach der Prüfungsordnung zuständigen Stellen obliegt. Der Rektor oder die Rektorin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats und seiner Ausschüsse. Er oder sie kann den Vorsitz in einem beschließenden oder beratenden Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Rektor oder die Rektorin bereitet die Beratungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

Hält der Rektor oder die Rektorin Beschlüsse für rechtswidrig, hat er oder sie diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Er oder sie hat die Beanstandung dem Senat vorzutragen und zu begründen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist der Evangelische Oberkirchenrat zu unterrichten, der abschließend entscheidet.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Sitzung der zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor oder die Rektorin; er oder sie setzt sich nach Möglichkeit mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin und dem Prorektor oder der Prorektorin ins Benehmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Entscheidung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich, gegebenenfalls zur nachträglichen Genehmigung, mitzuteilen.

(4) Der Rektor oder die Rektorin ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(5) Der Rektor oder die Rektorin unterrichtet den Senat und die Fachbereichsräte über alle wichtigen, die Fachhochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.

(6) Die Prorektorin oder der Prorektor vertritt den Rektor oder die Rektorin in allen Rektoratsangelegenheiten. Der Rektor oder die Rektorin ist daher verpflichtet, die Prorektorin oder den Prorektor zu informieren und sie weitgehend in die Rektoratsgeschäfte einzubeziehen.

(7) Der Rektor oder die Rektorin und die Prorektorin oder der Prorektor können während ihrer Amtszeit kein weiteres Wahlamt an der Fachhochschule wahrnehmen.

§ 16

Verwaltungsdirektor oder Verwaltungsdirektorin

Unter der Verantwortung des Rektors oder der Rektorin führt der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die laufenden Geschäfte. Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin ist zugleich Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin des Haushalts.

§ 17

Frauenbeauftragte

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte eine Frauenbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(2) Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf Vermeidung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen, Studentinnen und weitere Mitarbeiterinnen hin. Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats, der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Die Frauenbeauftragte erstattet dem Großen Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

§ 18

Behindertenbeauftragte

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte einen oder eine Behindertenbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(2) Der oder die Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, im Sinne der Präambel der Verfassung die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule sowie die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, besonders im Hinblick auf die Studienbedingungen, Prüfungsverfahren und die Berufsvorbereitung durch Beratung auch im Zusammenhang mit Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen zu vertreten. Der oder die Beauftragte hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information der Hochschulgremien in allen diesen Angelegenheiten und arbeitet in Erfüllung dieser Aufgaben mit den Hochschulorganen, den Studierendengruppen und zuständigen Stellen auch außerhalb der Hochschule mit der Zielsetzung zusammen, die Gestaltung einer „barrierefreien Hochschule“ zu gewährleisten.

Abschnitt V

Die Fachbereiche

§ 19

Aufgabe und Gliederung

(1) An der Fachhochschule bestehen der **Fachbereich I (Soziale Arbeit)** mit den Studiengängen So-

zialarbeit und Sozialpädagogik und der **Fachbereich II (Religionspädagogik)** mit dem Studiengang Religionspädagogik.

(2) Die Fachbereiche sind für die unmittelbare Durchführung der Ausbildung sowie für die Gestaltung der Fortbildung und Weiterbildung zuständig.

(3) Mitglieder des Fachbereichs sind:

1. diejenigen haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte einschließlich der Lehrbeauftragten, die im Fachbereich überwiegend tätig sind;
2. die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung dem Fachbereich obliegt;
3. die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Fachbereich tätig sind.

(4) Die Organe eines Fachbereichs sind:

1. der Fachbereichsrat;
2. der Dekan oder die Dekanin

§ 20

Die Fachbereichsräte

(1) Die Fachbereichsräte behandeln alle den Fachbereich betreffenden Fragen des Studiums und der Prüfungen, soweit nicht der Dekan oder die Dekanin oder ein anderes Organ der Fachhochschule zuständig ist.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Koordination, Durchführung und Sicherstellung der Studienangebote im Fachbereich einschließlich der Erstellung des Verzeichnisses für die laufenden Semester;
- Weiterentwicklung der Curricula der Studiengänge;
- Vorschläge für die Berufung der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder Prodekaninnen (§ 21 Abs. 1);
- Vorschläge für die Einstellung und Entlassung nebenberuflicher Lehrkräfte (§ 8 Abs. 2) und für die Erteilung von Lehraufträgen durch den Rektor oder die Rektorin.

(2) Den Fachbereichsräten gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende;
2. der Prodekan oder die Prodekanin;
3. alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Lehrkräfte;

4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der im Fachbereich tätigen nebenberuflichen Lehrkräfte einschließlich der Lehrbeauftragten;

5. studentische Vertreter oder Vertreterinnen, deren Zahl (insgesamt) die Hälfte der unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder nicht überschreiten darf;

6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Fachbereichs. In Fragen der Forschung und Lehre haben sie kein Stimmrecht;

7. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besonderen Geschäftsbereiche des Fachbereichs mit Stimmrecht in den Fragen, die ihren Geschäftsbereich betreffen.

(3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der nebenberuflichen Lehrkräfte einschließlich der Lehrbeauftragten, der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Fachbereichs und der Studierenden werden von den entsendenden Gruppen für ein Jahr gewählt. Grundlage ist die Wahlordnung gemäß § 13 Abs. 3.

(4) Die Fachbereichsräte können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.

(5) Die Fachbereichsräte treten auf Einladung des Dekans oder der Dekanin oder des Prodekans oder der Prodekanin in der Regel einmal monatlich zusammen. Sie sind einzuladen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(6) Die Fachbereichsräte arbeiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die vom Großen Senat erlassen wird (§ 13 Abs. 3).

§ 21

Die Dekane oder Dekaninnen

Die Dekane oder Dekaninnen und die Prodekane oder Prodekaninnen werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte des Fachbereichs auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrats vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für drei Jahre berufen.

§ 22

Aufgaben der Dekane oder der Dekaninnen

(1) Die Dekane oder die Dekaninnen und die Prodekane oder die Prodekaninnen leiten die Geschäfte des Fachbereichs. Sie sorgen insbesondere für

- die Durchführung der Studienangebote;
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Fachbereichsräte;
- den Vollzug der Beschlüsse der Fachbereichsräte;
- die laufende Verwaltung der Fachbereiche.

Zu ihren Aufgaben gehören auch:

- die Vertretung des Fachbereichs;
- die Koordination der curricularen Aspekte der Studienabschnitte.

(2) Die Dekane oder die Dekaninnen informieren den Rektor oder die Rektorin und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen der Fachbereiche.

Abschnitt VI

Weitere Hochschulgremien

§ 23

Gemeinsame Kommission

(1) Zur Koordination der Aufgaben der beiden Fachbereiche wird eine Gemeinsame Kommission als ständiger Ausschuß des Senats gebildet.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat die Aufgabe, die curriculare Entwicklung und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre und Forschung der beiden Fachbereiche zu koordinieren.

§ 24

Konferenz der hauptberuflichen Lehrkräfte und Fachhochschulversammlung

(1) Alle hauptberuflich an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg tätigen Lehrkräfte können eine Konferenz der hauptberuflichen Lehrkräfte bilden. Vorsitzender oder Vorsitzende dieser Konferenz ist der Rektor oder die Rektorin, der bzw. die die Konferenz entsprechend der Geschäftsordnung einlädt und leitet. Sie ist einzuberufen, wenn die Hälfte der hauptberuflichen Lehrkräfte dies bei dem Rektor oder der Rektorin beantragen. Bei Bedarf sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der besonderen Geschäftsbereiche einzuladen.

(2) Die Konferenz der hauptberuflichen Lehrkräfte und die Vollversammlung der Studierendenschaft (gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1) bilden die Fachhochschulversammlung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, zu der der Rektor oder die Rektorin auf Antrag der Konferenz der hauptberufli-

chen Lehrkräfte bzw. der Vollversammlung der Studierendenschaft einlädt. Bei Bedarf sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besonderen Geschäftsbereiche einzuladen.

(3) Aufgaben der beiden Konferenzen sind die gegenseitige Information sowie die Beratung von aktuellen Hochschulfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Beschlüsse beider Gremien haben hochschulinterne Bedeutung und sind als Empfehlungen an die Organe der Fachhochschule und die Trägerin abzufassen.

§ 25

Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Fachhochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit anderen Hochschulen und mit der Praxis zu fördern. Der Beirat soll zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachhochschule gehört werden.

(2) Dem Beirat sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis angehören, die in verantwortlichen Funktionen an den Fragen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale und kirchliche Berufe mitwirken. Es ist zu gewährleisten, daß mindestens 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft in den Beirat berufen werden.

(3) Der Rektor oder die Rektorin legt im Benehmen mit den zuständigen Organen die Art und Weise der Zusammensetzung des Beirats fest.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen vom Rektor oder der Rektorin für drei Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Beirat wird vom Rektor oder der Rektorin geleitet. Der Beirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder hinzuwählen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt VII

Einrichtungen der Fachhochschule, Inkrafttreten

§ 26

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) An der Fachhochschule können Institute als wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, die auch einem Fachbereich zugeordnet werden können.

(2) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Senats über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung dieser Institute sowie deren Organisation.

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg arbeitet bis zum Abschluß der Fusion (bis 31. August 2003) im Hinblick auf die Organisation der Hochschulstrukturen, die für die Aufrechterhaltung der Qualität der Ausbildung für die Studierenden notwendig ist, die ihr Studium vor dem 1. September 1999 begonnen haben und an den bisherigen Standorten der beiden Hochschulen abschließen, auch an den beiden Standorten Reutlingen und Ludwigsburg. Der Evangelische Oberkirchenrat gewährleistet in diesem Rahmen die notwendigen Parallelstrukturen mit entsprechenden Finanzierungsgrundlagen (Fusionskosten). Der Senat entwickelt einen Organisationsplan für die Kooperation der Fachhochschulgremien in Zusammenarbeit mit den Studierendengremien, die ihre Arbeit an den beiden Standorten im Hinblick auf die Belange der fusionierten Fachhochschule in Ludwigsburg koordinieren müssen. Für die Übergangszeit (bis 31. August 2003) sind standortinterne Fachhochschulversammlungen möglich.

(2) Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg hat im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 bis zum Abschluß der Fusion zwei voneinander unabhängige Studierendenschaften, die an den jeweiligen Standorten Ludwigsburg und Reutlingen im Rahmen der Verfassung (§ 9) an der Gestaltung der Fachhochschule mitwirken. Für den Aufgabenbereich der gemeinsamen Hochschule ab 1. September 1999 wird eine gemeinsame semiparitätisch besetzte Studierendenkommission aus dem ASTA / Reutlingen und dem KASTA / Ludwigsburg gebildet (GSK). Bei der verfassungsmäßigen Mitwirkung in den Hochschulgremien ist sicherzustellen, daß die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden entsprechend der Studierendenzahl in den jeweiligen Fachbereichen und Standorten angemessen vertreten sein müssen. Mit Wirkung vom 1. März 2004 geben sich die beiden Studierendenschaften eine gemeinsame Satzung entsprechend §§ 9 und 10 dieser Verfassung; die Vertreterinnen und Vertreter in der bisherigen GSK arbeiten als Fachschaften weiter. Für einzelne Härtefälle, die sich aus der Übergangszeit für einzelne Studierende ergeben könnten, werden individuelle Lösungen gefunden.

(3) Die am 1. September 1999 an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die anderen hauptberuflichen Lehrkräfte, die nicht die Einstellungsbedingungen nach Art. 1 § 7 Abs. 1 Nrn. 1

bis 4 erfüllen, gehören zur Gruppe der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte im Sinne dieser Verfassung. Mit ihrem Ausscheiden aus der Fachhochschule fallen ihre Stellen weg bzw. werden in Professoren- bzw. Professorinnenstellen mit den Einstellungsbedingungen nach Art. 1 § 7 Abs. 1 umgewandelt.

(4) Für die Übergangszeit bis 29. Februar 2004 hat die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg zwei Prorektoren oder Prorektorinnen. Die §§ 4 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und § 15 des Art. 1 sind entsprechend anzuwenden. Ein Prorektor oder eine Prorektorin muß dem Lehrkörper der Evangelischen Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg angehört haben. Dessen oder deren Amtszeit beginnt am 1. September 1999 und endet am 29. Februar 2004. Ein Prorektor oder eine Prorektorin darf dem Lehrkörper der Evangelischen Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg nicht angehört haben.

(5) Für den Fall, daß eine Pauschalierung der Finanzhilfe entsprechend dem ministeriellen Entwurf eines Änderungsgesetzes zu § 101 a Fachhochschulgesetz bis 1. September 1999 nicht Gesetz wird, erhält § 1 Abs. 3 des Art. 1 folgende Fassung:

„(3) Die Fachhochschule umfaßt einen Fachbereich I (Soziale Arbeit) mit den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialarbeit/Soziale Diakonie, Sozialpädagogik und dem Ergänzungsstudiengang Sozialpädagogik sowie einem Fachbereich II (Religionspädagogik) mit dem Studiengang Religionspädagogik.“

(6) Für den Fall, daß die Pauschalierung der Finanzhilfe entsprechend dem ministeriellen Entwurf eines Änderungsgesetzes zu § 101 a Fachhochschulgesetz bis 1. September 1999 nicht Gesetz wird, erhält § 19 Abs. 1 des Art. 1 folgende Fassung:

„(1) An der Fachhochschule bestehen der Fachbereich I (Soziale Arbeit) mit den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialarbeit/Soziale Diakonie, Sozialpädagogik und dem Ergänzungsstudiengang Sozialpädagogik und der Fachbereich II (Religionspädagogik) mit dem Studiengang Religionspädagogik.“

Artikel 3

Zustimmungsvorbehalt

Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Evangelischen Vereins für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e. V. und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Artikel 4

Inkrafttreten

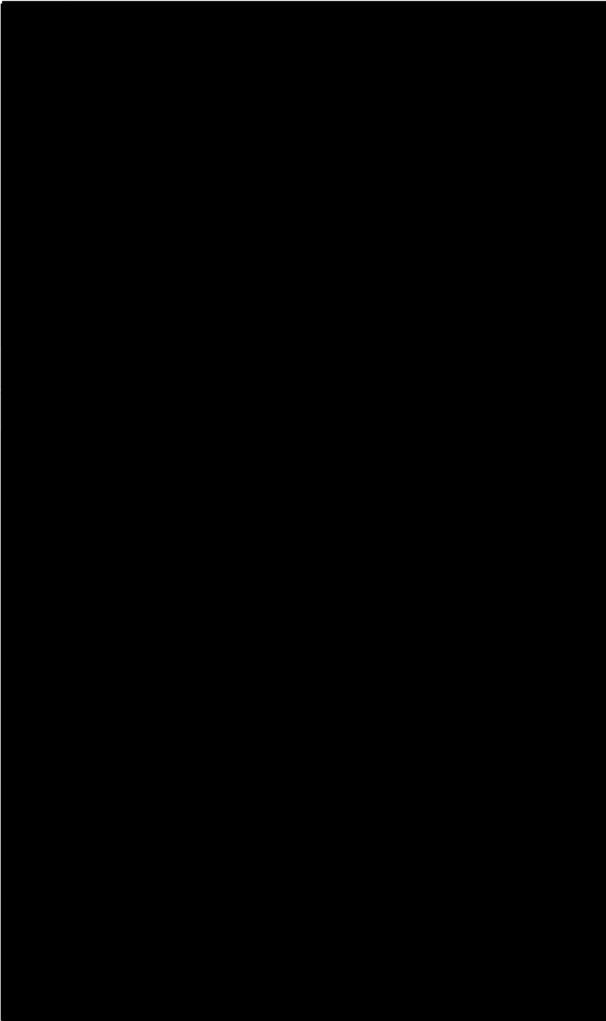
Dieser Beschluß tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

a) ernannt:



b) in den Ruhestand versetzt:



Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)